

Bundessozialgericht

- 11 RK 4/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter Dr. Z i m m e r und G e i g e r - N i e t s c h und die ehrenamtlichen Richter V o g t und S t r a s s e r beschlossen:

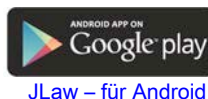
Das Verfahren wird ausgesetzt.

Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob die Vorschrift des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl I 1433) insofern ver-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

fassungswidrig ist, als sie zwar landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, nicht aber Unternehmern, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert waren, die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 dieses Gesetzes eröffnet.

G r ü n d e :

I

Der Kläger bewirtschaftet einen Weinbaubetrieb von 1,74 ha Größe. Außerdem ist er als Angestellter beschäftigt, als solcher aber wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 war er bei der Barmer Ersatzkasse (BEK) freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Zur selben Zeit bestanden Zusatzversicherungen für ihn und seine Familienangehörigen bei der Deutschen Krankenversicherungs-AG (DKV). Seit Januar 1974 ruht seine Mitgliedschaft bei der BEK.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 1972 nahm die beklagte Landwirtschaftliche Krankenkasse den Kläger ab 1. Oktober 1972 als Pflichtmitglied in Anspruch. Sein Widerspruch wurde am 20. Juni 1973 zurückgewiesen. Die Klage und die Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 26. Juni 1975 ausgeführt, der Kläger sei nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versicherungspflichtig, weil der Einheitswert des von ihm bewirtschafteten Unternehmens die von der Landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der Landwirtschaftlichen Alters-



- 3 -

- 3 -

kassen festgesetzte Mindesthöhe erreiche und damit nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte eine Existenzgrundlage darstelle. Dadurch sei der Kläger ab 1. Oktober 1972 kraft Gesetzes Pflichtmitglied bei der Beklagten geworden. Versicherungsfreiheit nach § 3 KVLG bestehe nicht, weil er nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den Fall der Krankheit pflichtversichert sei. Befreiungsmöglichkeiten stünden dem Kläger nicht zu: Sowohl die Übergangsvorschrift des § 94 KVLG als auch § 4 KVLG stellten darauf ab, daß die freiwillige Versicherung des Landwirts bei einem Krankenversicherungsunternehmen bestehe. Damit seien ausschließlich private Krankenversicherungen gemeint. Die Ersatzkassen fielen im Gegensatz zur Auffassung des Klägers nicht darunter, weil die Mitgliedschaft dort ein öffentlich-rechtliches Mitgliedschaftsverhältnis begründe. Bei der DKV, die eine private Krankenversicherung sei, habe bei Inkrafttreten des KVLG nur eine Zusatzversicherung bestanden. Sie genüge nicht, um ihn von der Pflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu befreien. Die Pflichtmitgliedschaft dort bringe dem Kläger zwar gewisse Nachteile gegenüber seiner freiwilligen Versicherung bei der BEK. Sie könnten aber nur durch eine Gesetzesänderung beseitigt werden. Entgegen der vom 11. Senat des Bundessozialgerichts in seinen Vorlagebeschlüssen vom 24. Oktober 1974 und 5. Dezember 1974 vertretenen Ansicht bestünden keine durchgreifenden Bedenken, daß die im KVLG getroffene Regelung im Einklang mit Art. 3 des Grundgesetzes (GG) stehe. Die unterschiedliche Behandlung von freiwillig Versicherten in RVO-Kassen, denen keine Befreiungsmöglichkeit offenstehe, und freiwillig Versicherten bei privaten Krankenkassen, die sich befreien lassen könnten, sei vertretbar. Denn es habe den bei einer Ersatzkasse freiwillig weiterversicherten Landwirten bis zum Inkrafttreten des KVLG freigestanden, in ein privates Krankenversicherungsunternehmen überzuwechseln, um hierdurch die Befreiung gemäß § 94 KVLG zu erlangen.

- 4 -



- 4 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, ihn von
der Versicherungspflicht zu befreien.

Er stützt sein Vorbringen darauf, daß § 94 Abs. 1 KVLG gegen
den Gleichheitsgrundsatz verstoße und somit verfassungswidrig
sei. Hierbei verweise er auf die Beschlüsse des erkennenden
Senats vom 24. Oktober und 5. Dezember 1974.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Das Verfahren war nach Art. 100 Abs. 1 GG zur Vorlage an das
Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auszusetzen, weil die Ent-
scheidung des Rechtsstreits von der Verfassungsmäßigkeit von
§ 94 Abs. 1 KVLG abhängt und diese Vorschrift nach der Überzeu-
gung des Senats mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

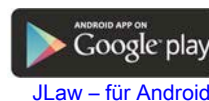
Stünde § 94 Abs. 1 KVLG im Einklang mit dem GG, so müßte die
Revision zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozial-
gerichtsgesetzes). Ist die Vorschrift verfassungswidrig, so ist
das Verfahren erneut auszusetzen, bis der Gesetzgeber eine
mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbare Regelung getroffen hat;
in diesem Falle ist dem Kläger die Chance einer ihm günstigen
Entscheidung des Rechtsstreits zu wahren (vgl. BVerfGE 23, 135,
142; 30, 90, 96).

Der Senat bleibt bei seiner Rechtsauffassung, die er in
den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen vom 24. Oktober 1974
- 11 RKLw 5/74 - , 5. Dezember 1974 - 11 RKLw 8/74 und vom
16. Dezember 1975 - 11 RKLw 22/74 und 11 RK 1/75 - vertreten
hat. Die Problematik im vorliegenden Falle deckt sich insbe-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sondere mit der Sache 11 RK 1/75. Hier wie dort sind die Voraussetzungen des § 94 KVLG beim Kläger nur insoweit nicht erfüllt, als diese Vorschrift allein eine Befreiung Privatversicherter, nicht aber eine solche freiwillig Versicherter zuläßt. Diese Differenzierung widerspricht jedoch dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Der gegenteiligen Auffassung des LSG ist nicht zu folgen. Sie setzt im übrigen voraus, daß die in einer Ersatzkasse freiwillig versicherten Landwirte schon vor Inkrafttreten des KVLG Kenntnis von der endgültigen Regelung haben und ihre Entschlüsse so einrichten mußten, daß sie rechtzeitig vor der Verkündigung des Gesetzes gefaßt waren. Das überspannt die an einen normalen Staatsbürger zu stellenden Anforderungen in nicht zu vertretendem Maße.

Auch die Revisionserwiderung der Beklagten vermag den Senat zu einer Änderung seiner Meinung nicht zu veranlassen. So sehr es überzeugt, daß bei Schaffung des KVLG notwendig war, in den Tatbeständen des Gesetzes zu generalisieren, leistungsfähige Versicherungsträger zu schaffen und – auch aus diesem Grunde –

- 6 -



- 6 -

Befreiungsmöglichkeiten größeren Umfanges auszuschließen, bleibt doch die Frage offen, warum dennoch Unterschiede in der Behandlung der privat und der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten gemacht worden sind. Für seine Auffassung, daß dafür ein sachlich einleuchtender Grund nicht besteht, verweist der Senat gleichfalls auf die oben zitierten Beschlüsse, insbesondere auf 10 RKLw 8/74 und auf 10 RK 1/75 (dort s. Seite 9-11).

Dr. Buss

Dr. Zimmer

Geiger-Nietsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

